

Stiftung

Umweltenergierecht

Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien für die verpflichtende Direktvermarktung

BWE Workshop zur Direktvermarktung

Dr. Markus Kahles

Hannover, 04.12.2014

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Am 1. März 2011 gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile 26 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts
- Leitfrage: „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit über 20 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden

Würzburger Gespräche zum Umweltenergie recht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergie recht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergie recht

Schriften zum Umweltenergie recht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergie recht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergie recht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

Gliederung

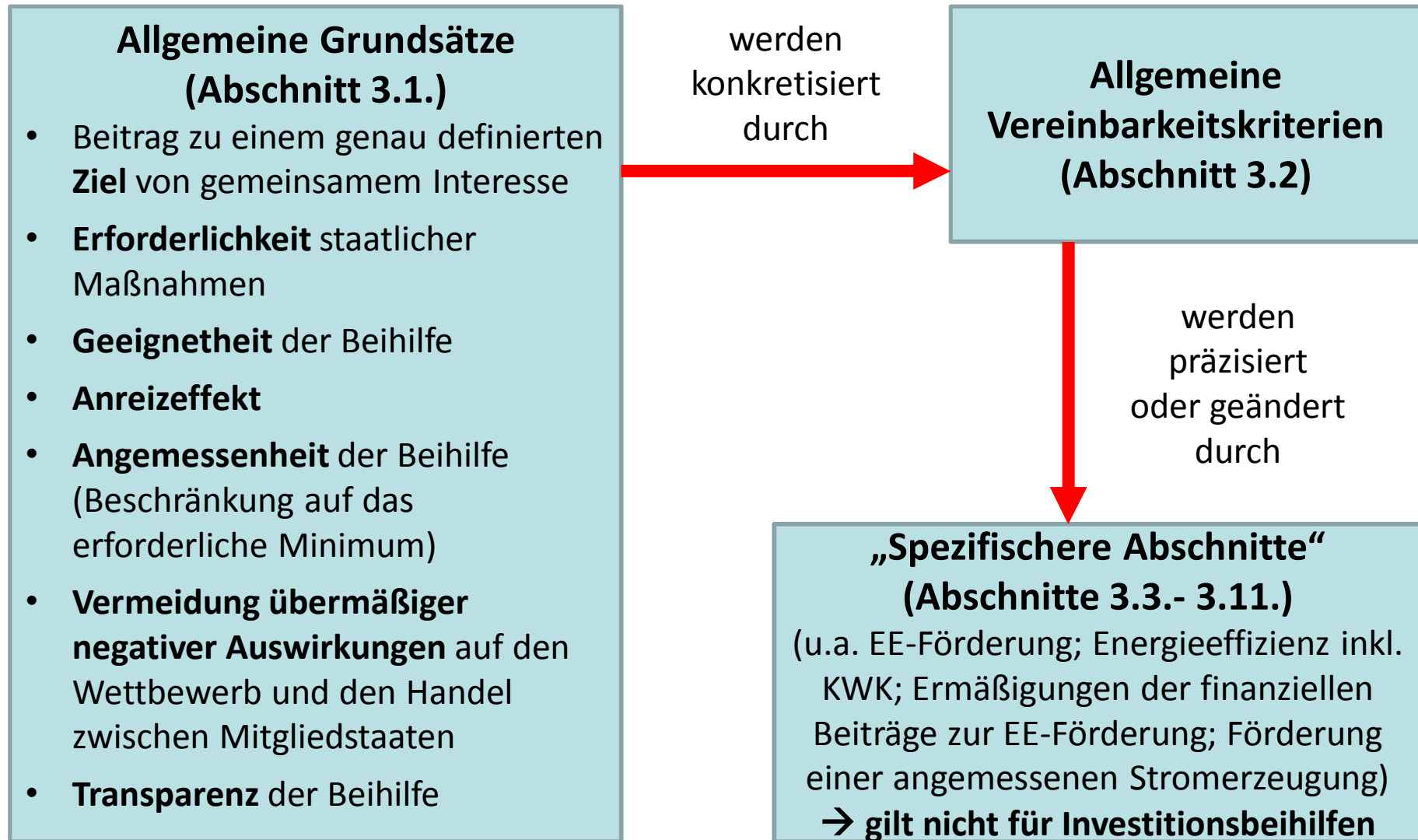
- Einführung: Vorgaben der UEBLL zur vDV.
- Umsetzung der Vorgaben im EEG 2014:
 - Zeitpunkt der Einführung
 - Bagatellgrenzen
 - Negative Preise
 - Anlagenzusammenfassung
- Zusammenfassung

VORGABEN DER UEBLL ZUR VERPFLICHT- ENDEN DIREKTVERMARKTUNG

Allgemeines zu den UEBLL

- Rechtsnatur der Leitlinien:
 - Keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen, vielmehr als Soft law anzusehen; allerdings faktische Wirkung zu bedenken
 - Vergleichbar mit nationalen (internen) Verwaltungsvorschriften
 - KOM kann sich bei Ermessensausübung durch Leitlinien selbst binden, sofern diese nicht von Normen des Vertrages abweichen (vgl. EuGH, Rs. C-278/00, Rn. 98)
- Anwendbarkeit der Leitlinien:
 - Nur wenn EEG 2014 in tatbestandlicher Hinsicht eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.
 - Zweifelhaft wegen anzunehmender Kompetenzüberschreitung der KOM: Vgl.: *Münchmeyer/Kahles/Pause*, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 5, „Erfordert das europäische Beihilferecht die Einführung von Ausschreibungsverfahren im EEG?“ vom 17.07.2014

Überblick: Inhalt der Leitlinien



Vorgaben der UEBLL zur vDV

- Abschnitt 3.3.2. UEBLL, Betriebsbeihilfen für EE, Rn. 124 und 125:

„(124) Um einen Anreiz für die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in den Markt zu schaffen, ist es wichtig, dass die Beihilfeempfänger **ihren Strom direkt auf dem Markt verkaufen und Marktverpflichtungen unterliegen. Ab dem 1. Januar 2016** müssen alle neuen Beihilferegelungen und sonstigen Beihilfemaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Beihilfe wird **als Prämie zusätzlich zu dem Marktpreis** gewährt, zu dem die Stromerzeuger ihren **Strom direkt auf dem Markt** verkaufen.

b) Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzausgleichsverantwortung, es sei denn, es gibt keine liquiden Intraday-Märkte.

c) Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger **keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.**

(125) Die unter Randnummer (124) festgelegten Voraussetzungen **gelten nicht für Anlagen** mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von **weniger als 500 kW** und **Demonstrationsvorhaben**, ausgenommen **Windkraftanlagen**, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von **3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten** gilt.“

Vorgaben der UEBLL zur vDV

- UEBLL treffen zur vDV also Aussagen zu:
 - Genereller Pflicht zur Einführung der vDV ab 01.01.2016.
 - Auszahlung mittels Prämie zusätzlich zum Marktpreis.
 - Keine Aussage, ob fest, gleitend, etc.
 - Kein Anreiz zur Erzeugung zu negativen Preisen.
 - Keine weiteren konkreten Vorgaben.
 - Bagatellgrenzen: Anlagen < 500 kW, Demonstrationsvorhaben und Windkraftanlagen mit Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten.
 - Auslegung von „3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten“?
 - Begriff „Erzeugungseinheit“ in UEBLL nicht definiert.
 - Vgl. zu den Auslegungsmöglichkeiten:
Münchmeyer/Kahl, Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 10, Der Bagatellvorbehalt bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen in den Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission, 16.10.2014.

UMSETZUNG DER VORGABEN IM EEG 2014

Umsetzung im EEG 2014: Zeitpunkt der Einführung

- Zeitpunkt der Einführung nach § 37 II EEG 2014:
„Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht
 - 1. für Strom aus Anlagen, die **vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen** worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, und*
 - 2. für Strom aus Anlagen, die **nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen** worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt haben.“*
- Schnellere Einführung als ursprünglich im Entwurf vorgesehen (vgl. BT-Drs. 18/1891, S. 3).
- Nach Rn. 124 UEBLL wäre Einführung erst ab 01.01.2016 erforderlich gewesen.

Umsetzung im EEG 2014: Bagatellgrenzen (I)

- Bagatellgrenzen nach § 37 II EEG 2014:

„Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht

- 1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine **installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt** haben, und*
- 2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und eine **installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt** haben.“*

- Schrittweise Senkung der Bagatellgrenzen:
 - Koalitionsvertrag (5 MW),
 - Eckpunktepapier (zunächst 500 kW, 2016: 250 kW, 2017: 100 kW),
 - BT-Ausschuss Wirtschaft und Energie am 24.06.2014 (BT-Drs. 18/1891): § 37 II EEG 2014 in jetziger Fassung.
- Deutlich umfassendere Einführung als in Rn. 125 UEBLL vorgesehen:
 - § 37 II Nr. 2 EEG 2014 geht über Rn. 125 UEBLL hinaus: 100 kW anstatt 500 kW.
 - Keine Ausnahmen für Demonstrationsvorhaben.
 - Kein Ausnutzen der höheren Bagatellgrenze für Windenergieanlagen (3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten).

Umsetzung im EEG 2014: Bagatellgrenzen (II)

- Anlagenzusammenfassung nach § 37 IV EEG 2014:

„Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2 ist § 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

- § 32 I 1 EEG 2014:

*„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator **als eine Anlage**, wenn*

- 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
- 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,*
- 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und*
- 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“*

- Dies bedeutet eine zusätzliche Einengung der Grenzen gegenüber den Anforderungen nach Rn. 125 UEBBL.

Umsetzung im EEG 2014: Negative Preise (I)

- Keine Marktprämie nach § 24 I EEG 2014:

*„Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/ Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris **an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.**“*

- Begründung BT-Drs. 18/1891, S. 3:

*„**Im Einklang mit den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien** entfällt künftig der Förderanspruch für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen, wenn über einen längeren Zeitraum (über sechs Stunden) negative Börsenpreise zu verzeichnen sind.“*

- Rn. 124 UEBLL gibt jedoch keine genauen Maßnahmen oder eine Stundenzahl vor, die jetzt gewählten 6h sind damit keine europarechtlich gesetzte Größe, wurden aber von der KOM auch im Verfahren UK CfD genutzt.

Umsetzung im EEG 2014: Negative Preise (II)

- Ausnahmen in § 24 III EEG 2014 geregelt:
 - Begründung BT-Drs. 18/1891: „Absatz 3 setzt den in den Randnummern 125 Satz 2 Buchstabe c und 126 geregelten zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich für die Verringerung des anzulegenden Werts in Phasen negativer Preise nach Absatz 1 um.“
- Keine Anwendung nach § 24 III Nr. 1 EEG 2014 auf:
 - „Anlagen, die **vor dem 1. Januar 2016** in Betrieb genommen worden sind.“
- 1:1-Umsetzung von Rn. 124 UEBLL.
- Keine Anwendung nach § 24 III Nr. 2 EEG 2014 auf:
 - „**Windenergieanlagen** mit einer installierten Leistung von **weniger als 3 Megawatt** oder **sonstige Anlagen** mit einer installierten Leistung von **weniger als 500 Kilowatt**, wobei jeweils **§ 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend** anzuwenden ist.“
- Keine 1:1-Umsetzung von Rn. 125 UEBLL: Auslegungsspielräume nicht ausgenutzt („3 Erzeugungsanlagen“) und zusätzliche Begrenzung der Anlagengröße durch Anwendung von § 32 I 1 EEG 2014.
- Keine Anwendung nach § 24 III Nr. 3 EEG 2014 auf:
 - „Demonstrationsprojekte.“
- 1:1-Umsetzung von Rn. 125 UEBLL.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung

- Die Ausgestaltung der vDV im EEG 2014 wird maßgeblich auch mit beihilferechtlichen Vorgaben begründet.
- Die Rn. 124/125 UEBLL belassen aber gesetzgeberische Spielräume.
- Die Vorgaben der UEBLL wurden im EEG 2014 teilweise übererfüllt und teilweise nicht gänzlich ausgenutzt.
- Beihilferechtlich nicht „in Stein gemeißelt“ erscheinen insbesondere:
 - Ausgestaltung der Bagatellgrenzen und Anlagenzusammenfassung für Pflicht zur vDV nach § 37 II und IV EEG 2014 .
 - Stundenanzahl negativer Preise und Bagatellgrenzen sowie Anlagenzusammenfassung nach § 24 I und III EEG 2014.

Vertiefungshinweise

- Stiftung Umweltenergierecht hat in den letzten Wochen eine Reihe von Hintergrund- und Diskussionspapieren zum Ausschreibungsverfahren veröffentlicht:
 - Rechtlage im EEG 2014
 - Offene Fragen
 - Europarechtlicher Hintergrund
 - Akteursvielfalt
 - Ausnahmen Windenergie
- Die Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht sind auf unserer Homepage verfügbar

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht

Anforderungen an den
Erhalt der Akteursvielfalt im EEG bei
der Umstellung auf
Ausschreibungen

Diskussionspapier

Ents
Kon

erstellt von

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)/Dr. Markus Kahles/Thorsten Müller

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg)

Wissenschaftlicher Referent

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC
BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC
BYLADEM1SWU)